

Zagrebelsky, Gustavo (1996): Storia e costituzione. S. 35-82 in: Mario Dogliani/Pier Paolo Portinaro/Jörg Luther (Hrsg.): Il futuro della costituzione. Torino: Einaudi.

Dr. Giancarlo Corsi, Facoltà di Scienze della comunicazione
Università di Modena e Reggio Emilia, Via F.lli Manfredi, I-42100 Reggio Emilia
gcorsi@libero.it

Tania Lieckweg

Strukturelle Kopplung von Funktionssystemen „über“ Organisation

Zusammenfassung: Der Text versucht, die bei Luhmann häufiger zu findende Formulierung „strukturelle Kopplung über Organisation“ weiter zu entwickeln.¹ Damit soll gezeigt werden, daß es sich bei der Formulierung um eine Zusammenfassung von drei möglichen Bedeutungen von Organisation im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen von Funktionssystemen handelt, die sich bei näherem Hinsehen wie folgt unterscheiden lassen: (1) Organisation als Voraussetzung für strukturelle Kopplung: Organisationen stellen ganz allgemein mit ihren Strukturen die Voraussetzungen für die strukturelle Kopplung von Funktionssystemen bereit, dies gilt für nahezu alle Organisationen; (2) Organisation als strukturelle Kopplung: Organisationen sind selbst strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen, so z.B. Universitäten in der Kopplung von Erziehung und Wissenschaft; (3) Organisation als Vermittler struktureller Kopplung: spezifische Organisationen stellen ihre Kommunikation zur Vermittlung und Realisierung von bestimmten strukturellen Kopplungen zur Verfügung, so z.B. Finanzämter in der Vermittlung der strukturellen Kopplung von Politik und Wirtschaft durch Steuern. Von diesen drei möglichen Bedeutungen von Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen muß deutlich unterschieden werden, daß Organisationen als Multireferenten ständig zwischen den verschiedenen Logiken der Funktionssysteme vermitteln. Abschließend soll die Annahme zur Diskussion gestellt werden, daß unter Globalisierungsbedingungen neue strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen relevant werden, nämlich die „über“ Organisationen. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf die Globalisierungsentwicklungen in Recht und Wirtschaft.

1.

Eine Theorie, die, wie die Systemtheorie, strikt auf die Differenz von System und Umwelt setzt, konfrontiert sich selbst mit dem Problem, wie die Beziehungen zwischen System und Umwelt gestaltet sind. Dieses Problem verschärft sich natürlich dann, wenn für Systeme von operativer Geschlossenheit ausgegangen wird und der Kontakt zur Umwelt nur über die Selbstreferenz der

¹ Dabei werden drei Diskussionspunkte der Tagung „Begriff und Phänomen der strukturellen Kopplung“ aufgenommen: Erstens die Beobachtung von Michael Hutter, daß die Ausführungen zur strukturellen Kopplung von Funktionssystemen in Luhmanns Werk durch ein hohes Ausmaß an Heterogenität gekennzeichnet sind. Der zweite Punkt wurde von Rudolf Stichweh in die Diskussion eingebracht und kritisiert die häufig zu findende Formulierung „strukturelle Kopplung über“ z. B. Vertrag, Eigentum, Verfassung, Universitäten etc. Die Kritik bezieht sich darauf, daß mit dieser Formulierung bestimmten sozialen Strukturen die Funktion einer strukturellen Kopplung zugeschrieben wird. Drittens soll die mehrfach aufgetretene Frage aufgenommen werden, welche Rolle eigentlich Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen spielen. Dabei fällt auf, dass die Theorie insbesondere im Hinblick auf diese Frage noch nicht sehr weit ausgearbeitet ist. So formuliert Luhmann sehr unterschiedlich und z. T. recht vage in bezug auf die Rolle von Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen von Funktionssystemen.

jeweiligen Systeme gedacht werden kann. Noch einmal komplizierter wird es, wenn es um die Beziehungen von Systemen zu Systemen in der Umwelt geht. Gerade diese Theoriestelle der System-zu-System-Beziehungen ist aber erstaunlich wenig ausgearbeitet (Baecker 2000, 210), jedoch liegt mit dem Begriff der strukturellen Kopplung ein Vorschlag vor, wie diese Beziehungen mit angemessenen Theoriemitteln beobachtet werden können.² Dabei werden zwei Möglichkeiten der strukturellen Kopplung unterschieden: gesellschaftsexterne und gesellschaftsinterne strukturelle Kopplung. Die strukturelle Kopplung der Gesellschaft mit ihrer nichtkommunikativen Umwelt, also die strukturelle Kopplung von Bewußtsein und Kommunikation, unterscheidet sich von den gesellschaftsinternen strukturellen Kopplungen, also der Kopplung von Funktionssystemen, insbesondere dadurch, daß im Außenverhältnis unterschiedliche Operationen zur Kopplung genutzt werden, im Innenverhältnis jedoch die gleichen Operationen (Kommunikation). In beiden Fällen stellt die strukturelle Kopplung eine Lösung für Selbstreferenzprobleme der Systeme dar. Strukturelle Kopplungen akzeptieren dabei stets die operative Geschlossenheit der Systeme, da „keine Ereignisse spezifiziert werden, sondern dies den gekoppelten Systemen überlassen bleibt“ (Luhmann 1990, 205). Strukturelle Kopplung ist somit ein Begriff, der in seiner Theorieposition quer zum Begriff der Autopoiesis steht. Vielleicht ist darin ein Grund dafür zu sehen, daß diese Theoriestelle noch wenig ausgearbeitet ist.³

Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung der modernen Gesellschaft stellt sich die Frage nach den Beziehungen zwischen den Funktionssystemen in besonderer Weise. Denn zum einen sind die Funktionssysteme nun vollständig autonom und das sowohl im Hinblick auf ihre eigenen Operationen als auch im Hinblick auf ihre Funktionserfüllung für die gesamte Gesellschaft. Zum anderen bestehen aber Abhängigkeiten zwischen den Funktionssystemen, die auf die Notwendigkeit des Leistungsaustausches zurückzuführen sind. Erschwerend kommt hinzu, daß keines der Funktionssysteme die Funktion oder die Leistungen eines anderen übernehmen kann. So werden Beziehungen zwischen den Funktionssystemen notwendig, die es den einzelnen Funktionssystemen ermöglichen, ihre Exklusivität zu erhalten. Aber schon auf den ersten Blick ist deutlich, daß die Beziehungen zwischen den Funktionssystemen sehr verschieden sein können. Strukturelle Kopplungen sind dabei eine Möglichkeit der Beziehungen, Leistungsbezüge eine andere. So sind fast alle Funktionssysteme auf Leistungen des Erziehungssystems angewiesen und alle auf die Leistungen der Wirtschaft. Aber nur solche Beziehungen, die dauerhaft der wechselseitigen

² Selbstverständlich handelt es sich nicht bei allen System-zu-System-Beziehungen um strukturelle Kopplungen, was später noch ausführlicher behandelt wird.

³ Einige Teilnehmer der Tagung entwickelten in diesem Zusammenhang die These, daß der Begriff über die Grenzen der Theorie hinausführen würde, die Theorie hier also ergänzungsbedürftig sei.

Selbstirritation der Systeme dienen, sind strukturelle Kopplungen. Diese dauerhafte Selbstirritation führt langfristig zum structural drift der Systeme und auch daran läßt sich erkennen, ob es sich um strukturelle Kopplung handelt oder nicht. Diese koordinierten Strukturentwicklungen zwischen Funktionssystemen (Luhmann 1993, 494f.) sind ausschließlich auf strukturelle Kopplungen zurückzuführen, womit schon deutlich wird, daß es sich bei strukturellen Kopplungen um evolutionäre Errungenschaften handelt, die sich nicht auf einen bestimmten Entstehungsgrund zurückführen lassen, sondern gemeinsam mit den Funktionssystemen evolvieren (Luhmann 1990, 208). Das gleiche gilt für Organisationen, die ebenfalls evolutionäre Errungenschaften sind und mit den Funktionssystemen evolvieren. Schon dies könnte ein Hinweis darauf sein, daß Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen der Funktionssysteme eine unverzichtbare Rolle spielen.

Der Vielfalt der Funktionssysteme entsprechend sind auch die Einrichtungen, die als strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen identifiziert werden können, sehr unterschiedlich. Ohne eine Liste von Beispielen anführen zu wollen, sollen hier nur Eigentum und Vertrag als strukturelle Kopplung von Recht und Wirtschaft, Verfassung als Kopplung von Politik und Recht und Universitäten als Kopplung von Erziehung und Wissenschaft genannt werden. Schon an diesen Beispielen wird deutlich, wie unterschiedlich die Einrichtungen sind, die von der Gesellschaft als strukturelle Kopplungen genutzt werden. Gemeinsam ist ihnen, daß sie jeweils auf die Differenz der miteinander gekoppelten Systeme aufmerksam machen, also zugleich verbinden und trennen. Strukturelle Kopplungen werden von beiden Systemen in Anspruch genommen, aber auf je verschiedene Weise. So ist die Universität aus Sicht der Wissenschaft etwas anderes als aus Sicht des Erziehungssystems, jedoch wird sie von beiden Systemen – nach deren jeweils eigener Logik – zur Reproduktion genutzt und ist deshalb eine dauerhafte Kommunikationseinrichtung zur wechselseitigen Selbstirritation der Systeme. Das gleiche gilt für Verfassung, Eigentum und Vertrag. Die Verfassung macht wiederum auch deutlich, daß sie in den durch sie gekoppelten Systemen etwas Verschiedenes bedeutet, aber zugleich den gekoppelten Systemen Spielräume für deren eigene Selbstreferenz ermöglicht (Luhmann 1997, 782f.). Recht und Politik hängen über die Verfassung eng zusammen, aber eben weil sie voneinander getrennte Systeme sind. So läßt das Beispiel der Verfassung erkennen, daß strukturelle Kopplungen Einrichtungen sind, die akzeptierte Irritationsquellen darstellen, also in den gekoppelten Systemen eine erhöhte Sensibilität für Selbstirritationen produzieren, die von dem jeweils anderen System ausgehen. Die Intensivierung bestimmter Irritationsmöglichkeiten bringt den Vorteil mit sich, die übrige Umwelt vernachlässigen zu können. Somit wird mit der strukturellen Kopplung Komplexität aufgebaut, durch die an anderer Stelle Komplexität reduziert werden kann. „Die verlangte Leistung ist [...] die Steigerung der Freiheitsgrade [...], so daß auf beiden Seiten Auto-

poiesis möglich ist und Selbstorganisation greifen kann; und zugleich eine Kanalisierung (und damit Steigerung) des Drucks wechselseitiger Irritation der Systeme“ (Luhmann 2000b, 391). Diese Kanalisierung läßt sich auch anhand der Kopplung von Rechtssystem und Wirtschaftssystem durch Eigentum und Vertrag beobachten. Eigentum und Vertrag werden in Rechts- und Wirtschaftssystem auf unterschiedliche Weise zur Fortsetzung der jeweils eigenen Autopoiesis genutzt. Aus Sicht der Wirtschaft ist die Unterscheidung zwischen Eigentümern und Nicht-Eigentümern eine wichtige Voraussetzung für ihre Operationsweise. Die Primärcodierung der Wirtschaft baut auf dieser Unterscheidung auf und deshalb ist es für das Wirtschaftssystem notwendig, daß stets feststellbar ist, wer Eigentümer ist und wer nicht. Zugleich ist aber auch die rechtliche Bearbeitung, also die eventuelle rechtliche Sanktionierung von unrechtmäßigen (!) Aneignungen, ein Erfordernis für das Funktionieren dieser Codierung (Luhmann 1993, 452ff.). Dabei wird Eigentum in den beiden Systemen unterschiedlich beobachtet, wobei gerade diese unterschiedliche Bedeutung die Voraussetzung für die gelungene Anschlußfähigkeit der Operation im jeweiligen System darstellt. Mit der Zweitcodierung der Wirtschaft durch Geld ist es für jede Transaktion im Wirtschaftssystem notwendig, daß feststellbar ist, „wer nach der Transaktion im Unterschied zu vorher Eigentümer ist und wer nicht“ (Luhmann 1993, 456). Die Transaktion wird vom Wirtschaftssystem als Transfer von Leistungen gegen Zahlungen und vom Rechtssystem als Vertrag beobachtet. Auch hier wird deutlich, daß der Unterschied zwischen vorherigen und aktuellen Eigentümern in beiden Systemen unterschiedlich beobachtet wird, sich aber zugleich beide Systeme auf die jeweilige Unterscheidung des anderen Systems verlassen. Nur wenn die Transaktion im Rechtssystem zugleich als Vertrag beobachtet wird, wird der Vertrag möglich und nur wenn der Vertrag im Wirtschaftssystem als Transaktion beobachtet wird, kann das Rechtssystem an dieser Stelle seine Autopoiesis fortsetzen. So gewinnen beide Systeme anhand der strukturellen Kopplung Freiheiten zur Fortsetzung der eigenen Autopoiesis (Luhmann 1993, 464).

Diese kurzen und von Luhmann häufig zitierten Beispiele sollten deutlich gemacht haben, welche unterschiedlichen Einrichtungen für strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen in Frage kommen. Gemeinsam ist diesen Einrichtungen, daß sie keine Zwischensysteme darstellen, die zwischen den gekoppelten Systemen vermitteln, sondern daß sie Einrichtungen in der Umwelt der Systeme sind, auf die sich die Systeme dauerhaft strukturell verlassen (Luhmann 1993, 441). Dies macht insbesondere die strukturelle Kopplung von Recht und Wirtschaft über den Vertrag deutlich. Für das Rechtssystem erfüllt diese strukturelle Kopplung ihre Irritationsfunktion nur dann, wenn das Rechtssystem voraussetzen kann, daß es in seiner Umwelt Transaktionen gibt, die dann im Rechtssystem als Vertrag beobachtet werden. Deswegen müsste die präzise Formulierung auch lauten: strukturelle Kopplung von Recht und Wirt-

schaft über Vertrag/Transaktion. Strukturelle Kopplungen werden von den gekoppelten Systemen auf je unterschiedliche Weise genutzt und dienen den Systemen zur Sicherung der eigenen Autopoiesis. Dies ist aber nur möglich, weil die Operationen nicht einem der Systeme zugerechnet werden, sondern von beiden Systemen in die eigenen Operationen eingebaut werden und sich die Systeme zugleich darauf verlassen, daß die Einrichtungen in dem jeweils anderen System eine andere Bedeutung haben.⁴ Strukturelle Kopplung ermöglicht den Funktionssystemen den Erhalt ihrer Autonomie aufgrund ausgewählter intensivierter Beziehungen. Luhmann geht dabei davon aus, daß gerade eine Vielzahl von strukturellen Kopplungen die Autonomie des Systems stärkt (Luhmann 2000b, 373f.).

Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung der Gesellschaft werden somit strukturelle Kopplungen im Innenverhältnis der Gesellschaft zu einer Notwendigkeit, da die Gleichzeitigkeit von Autonomie und Abhängigkeit der Funktionssysteme Einrichtungen verlangt, die eben diese Gleichzeitigkeit ermöglichen. Denn aufgrund der funktionalen Differenzierung sehen sich die einzelnen Funktionssysteme mit komplexen Umwelten konfrontiert, die für jedes Funktionssystem die Notwendigkeit zu herausgehobenen und maßgebenden Umweltbeziehungen produzieren. In komplexen und dynamischen Umwelten sind die Funktionssysteme auf erwartbare Umweltbeziehungen angewiesen, auf Beziehungen also, auf die sie sich bei ihrer Selbstreproduktion verlassen können. Die Unterschiedlichkeit der zuvor genannten strukturellen Kopplungen läßt die generellen Fragen entstehen, welche Kommunikationsstrukturen sich für strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen besonders eignen und welche Voraussetzungen für strukturelle Kopplungen gegeben sein müssen. Diese Fragen sind bislang noch wenig bearbeitet worden. Eine Möglichkeit der in Frage kommenden Kommunikationsstrukturen stellen Organisationen dar, die in vielen Fällen auch die Voraussetzung für strukturelle Kopplungen sind. Luhmann stellt in bezug auf die Rolle von Organisationen fest, „Wie weit Organisationen an diesen strukturellen Kopplungen beteiligt sind, müsste von Fall zu Fall untersucht werden“ (Luhmann 2000a, 397). Diese Anregung soll im folgenden in der Weise aufgenommen werden, daß herausgearbeitet wird, welche Rolle die Theorie Organisationen im Zusammenhang mit der strukturellen Kopplung von Funktionssystemen zuschreibt.

⁴ Dies scheint zumindest bei den bislang besser bekannten strukturellen Kopplungen der Fall zu sein. Nur wenn sich die Politik darauf verlassen kann, daß die Verfassung im Rechtssystem eine andere Bedeutung als in der Politik hat, kann die Verfassung von der Politik zum Aufbau eigener Komplexität genutzt werden.

2.

Schon auf den ersten Blick ist erkennbar, daß sich die funktional differenzierte Gesellschaft durch ein hohes Aufkommen an Organisationen auszeichnet, so daß die Vermutung naheliegt, daß der hohe Organisationsgrad der modernen Gesellschaft und ihre interne funktionale Differenzierung in einem engen Zusammenhang stehen. Organisationen spielen in nahezu allen Funktionssystemen eine herausragende Rolle, manche Funktionssysteme, wie z. B. die Wirtschaft, werden von der Umwelt sogar fast ausschließlich über ihre Organisationen, in diesem Fall Unternehmen, wahrgenommen. Die meisten Funktionssysteme verfügen nicht nur über *einen* bestimmten Typ von Organisation, sondern über mehrere, wie z. B. das Wirtschaftssystem über Banken und Unternehmen.⁵ Aus der hier eingenommenen Perspektive der System-zu-System-Beziehungen auf der Ebene der Funktionssysteme, sind die Besonderheiten des Systemtyps Organisation vor allem darin zu sehen, daß sie entscheidungsfähige Sozialsysteme sind, die im eigenen Namen kommunizieren können, was alle anderen Sozialsysteme nicht können. Aufgrund dieser Eigenschaften ermöglichen sie den Funktionssystemen Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit. Organisationen sind dazu in der Lage, da sie sich anhand des Mitgliedschaftsprinzips schließen und anhand des Mitgliedschaftsprinzips jede Kommunikation als Entscheidung behandelt werden kann.⁶

Die Differenzierung von Organisation und Funktionssystemen ist für die moderne Gesellschaft ein notwendiges Erfordernis, da nur so die Codes der Funktionssysteme entscheidbar werden. Auf der Ebene der Funktionssysteme garantieren die zweiwertigen Codes die Anschlußfähigkeit der Operationen. Über die Zuordnung der Codewerte entscheiden aber Programme und dies ist notwendig, da die Codes sonst in der unentscheidbaren Zweiwertigkeit verweilen würden. Aufgrund der eigenen Entscheidungsfähigkeit werden Organisationen zu den Trägern der Programmstrukturen der Funktionssysteme (vgl. Baecker 1994, 105) und statten eben darüber die Funktionssysteme mit Entscheidungsfähigkeit aus. Diese Entscheidungen werden auf der Ebene der Organisationen getroffen, sind aber für die Fortsetzung der Autopoiesis eine notwendige Voraussetzung, so daß man in dieser Hinsicht eventuell auch von einer strukturellen Kopplung von Organisation und Funktionssystemen sprechen könnte.⁷ Mit

⁵ Auch wenn der Unterschied zwischen Banken und Unternehmen auf den ersten Blick deutlich wird, stellt sich die Frage, wie es zu der unterschiedlichen Identität von Organisationen eines Funktionssystems kommt.

⁶ Die Besonderheiten des Systemtyps Organisation sollen hier nicht weiter ausgeführt werden; s. dazu Luhmann 1988; 2000a.

⁷ So hat Dirk Baecker auf der Tagung vorgeschlagen, Management als strukturelle Kopplung von Unternehmen und Wirtschaftssystem zu verstehen. Auch Michael Hutter und Gunther Teubner argumentieren, daß sich Wirtschaft und Recht notwendig an Organisationen anknüpfen (Hutter/Teubner 1994, 134). Andere Tagungsteilnehmer äußerten aber Skepsis bezüglich einer strukturellen Kopplung von unterschiedlichen Systemtypen.

der Unterscheidung von Code und Programm wird auch die Unterscheidung von Funktion und Leistung der Funktionssysteme relevant und somit geraten die Beziehungen zwischen den Funktionssystemen in den Blick. Handelt es sich bei den Funktionen der Teilsysteme um den Bezug zum Gesamtsystem Gesellschaft, so bestehen die Leistungen eines Funktionssystems darin, die eigenen Operationen auf die Erwartungen der anderen Funktionssysteme zu beziehen (Luhmann 1997, 757ff.).

Hier wird eine weitere Funktion von Organisationen in der funktional differenzierten Gesellschaft deutlich: Die Funktionssysteme operieren in bezug auf ihre Funktion autonom und erfüllen diese exklusiv für die Gesellschaft, aber zugleich sind sie dafür auf die Leistungsbezüge anderer Funktionssysteme angewiesen und werden mit Leistungserwartungen konfrontiert. Verhaltenssteuerung und Konfliktlösung sind Leistungen des Rechtssystems, die von den anderen Funktionssystemen erwartet werden. Dabei ist das Rechtssystem bei der Erfüllung seiner Funktion für die Gesellschaft, die darin besteht, stabile Erwartungen auch im Enttäuschungsfall aufrecht zu erhalten, auf die Leistungen anderer Funktionssysteme, insbesondere des Politiksystems angewiesen. Der notwendige Leistungsaustausch zwischen den Funktionssystemen ist ohne Organisationen kaum möglich, da erst diese die Kommunikation zwischen den Funktionssystemen ermöglichen. Die wechselseitige Beobachtung der Funktionssysteme im Hinblick auf die Leistungsabhängigkeiten und Leistungsbereitschaften (Luhmann 1997, 759) wird auf der Ebene von Organisationen in anschließfähige Kommunikation übersetzt.⁸ Dabei gewinnen Organisationen ihre Identität als Bank, Gericht oder Universität gerade durch diese Zurechnung der Kommunikation auf bestimmte Funktionssysteme.⁹ Aber noch eine weitere Besonderheit von Organisationen erklärt ihre herausgehobene Rolle in der modernen Gesellschaft: Obwohl nahezu alle Organisationen über eine eindeutige Identität im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einem Funktionssystem verfügen, ist es gleichzeitig so, daß immer mehrere Funktionssysteme an der Organisationskommunikation beteiligt sind: Rechtskommunikation, Wirtschaftskommunikation oder Wissenschaftskommunikation finden sich in nahezu jeder Organisation. Diese Fähigkeit von Organisationen zur Multireferenz (Wehrsig/Tacke 1992) wird von Luhmann durch die Möglichkeit des *loose coupling* (Weick 1985, 163ff.) von Organisationen erklärt: „Offenbar können Funktionssysteme sich gerade dank dieses ‚loose coupling‘ in Organisationssystemen einnisten – und zwar mehrere Funktionssysteme in ein und derselben

⁸ Allerdings wäre es eine Simplifizierung, sich die Leistungsbeziehungen der Funktionssysteme als Tauschbeziehungen vorzustellen.

⁹ Auch an dieser Stelle ist die Theorie noch wenig ausgearbeitet, was sich daran zeigt, daß sie für die folgenden Fragen nur verstreut Antworten zu bieten hat: Wodurch wird das Unternehmen zur Wirtschaftsorganisation? Wie gewinnen Organisationen ihre funktionssystem-spezifische Identität? Hier wäre möglicherweise die strukturelle Kopplung von Organisation und Funktionssystemen eine denkbare Antwort.

Organisation“ (Luhmann 2000b, 398). Aufgrund der Multireferenz und losen Kopplung von Entscheidungen von Organisationen stellen sie somit einen „Treffraum“ (Luhmann 2000b, 398) für Funktionssysteme dar. Und die Entscheidungsreproduktion der Organisation wird von den Funktionssystemen zur eigenen Reproduktion genutzt.

Unter Bedingungen funktionaler Differenzierung ermöglichen Organisationen den Funktionssystemen, Umweltbeziehungen zu den anderen Funktionssystemen zu unterhalten und gleichzeitig ihre Exklusivität im Hinblick auf ihre Funktion für die Gesamtgesellschaft zu stärken. Da Organisationen für die Umweltbeziehungen der Funktionssysteme eine unverzichtbare Rolle spielen, liegt es auf der Hand, daß Organisationen auch im Zusammenhang mit der strukturellen Kopplung von Funktionssystemen von Bedeutung sind. Bei Luhmann finden sich, außer in bezug auf Universitäten, recht offene Formulierungen in bezug auf diesen Zusammenhang. Die häufiger zu findende Formulierung der strukturellen Kopplung „über“ Organisation ist zunächst einmal als eher zusammenfassende Aussage zu verstehen, die darauf hinweist, daß Organisationen im Spiel sind. Sie läßt allerdings offen, in welcher Weise. Diese Offenheit soll im folgenden dazu genutzt werden, drei unterschiedliche Bedeutungen von Organisation im Zusammenhang mit der strukturellen Kopplung von Funktionssystemen vorzuschlagen, die in der Theorie vorkommen, allerdings nicht deutlich formuliert werden:¹⁰ Organisation als Voraussetzung für strukturelle Kopplung, Organisation als strukturelle Kopplung und Organisation als Vermittler struktureller Kopplung.

Warum sich Organisationen besonders für die strukturelle Kopplung von Funktionssystemen eignen wird deutlich, wenn man in den Blick nimmt, was sie von anderen Sozialsystemen unterscheidet: ihre Reproduktion über Entscheidungen. „Daß Organisationen der strukturellen Kopplung von Funktionssystemen dienen, und in einigen Fällen mehr so als in anderen, liegt mithin daran, daß sie eine Hypertrophie von Entscheidungsmöglichkeiten erzeugen, die dann durch die Entscheidungspraxis und ihre ‚Selbstorganisation‘ reproduziert wird“ (Luhmann 2000b, 400). Sie stellen damit den Funktionssystemen Entscheidungsfähigkeit zur Verfügung, die von diesen zur eigenen Reproduktion genutzt wird. Eine Besonderheit der gesellschaftsinternen strukturellen Kopplung verstärkt dabei die Rolle von Organisationen. Die gesellschaftsinterne strukturelle Kopplung wird durch operative Kopplung ergänzt, d. h. operative Kopplungen verdichten die strukturelle Kopplung, aber sie ersetzen sie nicht.¹¹ Diese Ergänzung ist möglich, da innergesellschaftlich Kommunikation

¹⁰ Auch hier ist Universität wieder die Ausnahme, denn Universität als strukturelle Kopplung von Wissenschafts- und Erziehungssystem ist eine einigermaßen gut ausgearbeitete Theoriestelle.

¹¹ Wenn im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen von Mehrsystemereignissen die Rede ist, so weist dies auf den genannten Zusammenhang von operativer und struktureller Kopplung hin. Mehrsystemereignisse sind aber nicht als strukturelle Kopplung anzusehen,

zur Kopplung genutzt wird, also die gleichen Operationen zur Kopplung der Systeme genutzt werden, was im Außenverhältnis nicht möglich ist, da es sich um unterschiedliche Operationen handelt (Luhmann 1997, 788). Deshalb können gesellschaftsintern durchaus Kopplungssysteme entstehen, die eigene Operationen nutzen um ihre eigene Autopoiesis zu vollziehen, und zugleich der Kopplung von Funktionssystemen dienen, so z. B. Organisationen als Kopplungssysteme. Bevor diese Variante ausgeführt wird, soll es zunächst darum gehen, warum Organisationen für nahezu alle strukturellen Kopplungen die notwendige Voraussetzung sind.

Organisation als Voraussetzung für strukturelle Kopplung

Wenn strukturelle Kopplungen Einrichtungen sind, die dauerhaft den gekoppelten Systemen zur Selbstirritation verhelfen, so muß es auch Einrichtungen geben, die die Selbstirritation in anschließfähige Kommunikation übersetzen und sie bearbeitbar machen. So formuliert Luhmann, daß strukturelle Kopplungen „in der notwendigen Komplexität und Differenziertheit kaum möglich [wären], wenn es nicht Organisationen gäbe, die Information rafften und Kommunikation bündeln können und so dafür sorgen können, daß die durch strukturelle Kopplungen erzeugte Dauerirritation der Funktionssysteme in anschließfähige Kommunikation umgesetzt wird“ (Luhmann 2000a, 400). Dafür kommen fast alle Organisationen in Frage, denn hier werden Organisationen vor allem in ihrer Funktion gesehen, den Funktionssystemen Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit zu ermöglichen. Es geht hierbei auch nicht darum, daß sich die Organisationen auf eine bestimmte strukturelle Kopplung beziehen, sondern darum, daß die moderne Gesellschaft den Funktionssystemen Organisationen zur Verfügung stellt, die die Gleichzeitigkeit von Autonomie und Abhängigkeit der Funktionssysteme ermöglichen. Organisationen verstärken die Trennung der Funktionssysteme und ermöglichen zugleich den Kontakt zur Umwelt. Dies ist auch eine ihrer Bedeutungen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen. Sie ermöglichen, daß die strukturelle Kopplung auf je spezifische Weise Anschlußfähigkeit erfährt. Die Differenzierung von Organisation und Gesellschaft führt also dazu, daß strukturelle Kopplungen notwendig werden, da diese Differenzierung die Ausdifferenzierung der Funktionssysteme befördert und damit verdichtete Umweltbeziehungen notwendig macht. Zugleich ermöglichen Organisationen dann, daß strukturelle Kopplungen überhaupt greifen können.¹² Diese erste von drei möglichen Varianten der

sondern sind operative Kopplung, die die strukturelle Kopplung verstärkt. Dies bezieht sich aber nur auf gesellschaftsinterne strukturelle Kopplungen.

¹² Auch hier wird wieder deutlich, daß funktionale Differenzierung ein doppelter Prozeß ist: die Ausdifferenzierung von Funktionssystemen läßt erst Organisationen mit spezifischer Identität entstehen und zugleich ermöglichen diese Organisationen die Ausdifferenzierung der Funktionssysteme (Lieckweg/Wehrsig 2001).

Bedeutung von Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen der Funktionssysteme verweist darauf, daß Organisationen die Strukturen darstellen, die es Funktionssystemen ermöglichen, in turbulenten Umwelten stabile und deshalb herausgehobene Beziehungen zu anderen Funktionssystemen zu unterhalten.

Organisation als strukturelle Kopplung

Nahezu alle Organisationen stellen die strukturellen Voraussetzungen für strukturelle Kopplungen zur Verfügung und sind als Voraussetzung für strukturelle Kopplungen anzusehen. Allerdings gibt es nur einige Ausnahmen von Organisationen, die selbst als strukturelle Kopplung von Funktionssystemen zu verstehen sind.¹³ Die Universität als strukturelle Kopplung von Wissenschafts- und Erziehungssystem ist ein von Luhmann häufig angeführtes Beispiel für Organisation als Kopplungssystem. Wie schon skizziert, sind innergesellschaftliche strukturelle Kopplungen durch die Besonderheit ausgezeichnet, daß sie durch operative Kopplungen ergänzt werden. Dies ist im Falle von Organisationen als strukturellen Kopplungen besonders deutlich. Allerdings erschwert gerade dieser Umstand, scharf unterscheiden zu können, ob Organisationen bei strukturellen Kopplungen auf irgendeine Weise beteiligt sind, oder ob es sich bei ihnen selbst um strukturelle Kopplungen handelt. Auch bei Luhmann finden sich Formulierungen, die in bezug auf diese Frage nicht eindeutig sind. Das Beispiel der Universität macht hingegen sehr gut deutlich, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um von Organisationen als strukturellen Kopplungen sprechen zu können. Denn an der Universität zeigt sich, daß sich das Wissenschaftssystem strukturell auf das Erziehungssystem verläßt und umgekehrt. So verläßt sich das Erziehungssystem in seinen Operationen darauf, daß das Wissenschaftssystem Inhalte liefert und das Wissenschaftssystem verläßt sich darauf, daß das Erziehungssystem den notwendigen „Nachwuchs“ für die Wissenschaft erzeugt. Die Verbindung von Forschung und Lehre in Universitäten bringt dieses Verhältnis, aber gerade auch seine Probleme, gut zum Ausdruck. Verstärkt wird dieses Verhältnis noch durch einen Aspekt, den Luhmann „Prestigemultiplikation“ (Luhmann 1987, 205) genannt hat und den man eventuell in der Weise generalisieren könnte, daß alle Organisationen, die der strukturellen Kopplung dienen, zugleich auch diesen Aspekt für die gekoppelten Systeme erfüllen. Diese zweite Variante der Bedeutung von Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen der Funktionssysteme bezieht sich ebenfalls auf das Problem, daß Funktionssysteme aufgrund der funktionalen Differenzierung dazu

¹³ Organisationen als Kopplungssysteme sind eine Ausnahme; die wird aber erst deutlich, wenn man erstens einen eher strikten Begriff von struktureller Kopplung zugrunde legt und zweitens noch andere Möglichkeiten der Bedeutung von Organisation im Zusammenhang mit struktureller Kopplung aufzeigt.

gezwungen sind, herausgehobene und zuverlässige Beziehungen zu anderen Funktionssystemen zu unterhalten. Organisationen als Kopplungssysteme sind eine Besonderheit dieser stabilen Beziehungen, da hier Organisationen selbst diese Beziehungen darstellen. Im Gegensatz zur ersten Variante ermöglichen hier Organisationen nicht nur die strukturelle Kopplung, sondern sie selbst sind als strukturelle Kopplung zu verstehen und lösen deshalb auf besondere Weise das Problem, wie Funktionssysteme in turbulenten Umwelten stabile Beziehungen zu ausgewählten Funktionssystemen zuverlässig unterhalten können. Das Beispiel der Universität als strukturelle Kopplung setzt aber auch die Bedingungen dafür, welche weiteren Organisationen als strukturelle Kopplungen in Frage kommen. So hat André Brodocz vor einiger Zeit die These entwickelt, daß es sich bei Verbänden um strukturelle Kopplungen handele (Brodocz 1996). An das Beispiel der Wirtschaftsverbände als strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Politik soll in Abwandlung einer Formulierung von Luhmann (1990, 202)¹⁴ die Frage gestellt werden: Sind Wirtschaftsverbände eine wirtschaftliche Lösung des Selbstreferenzproblems des politischen Systems und zugleich eine politische Lösung des Selbstreferenzproblems des Wirtschaftssystems? Die Antwort lautet nein und läßt sich schon daraus ablesen, daß Brodocz seine These über die Erwartungen der Funktionssysteme an das jeweils an sie gekoppelte Funktionssystem begründet. Denn dies sind Leistungserwartungen der Funktionssysteme, die nicht notwendigerweise in der Form struktureller Kopplungen bearbeitet werden müssen. Brodocz schreibt den Verbänden eine „Vermittlungsfunktion“ zu (Brodocz 1996, 370), die aber gerade gegen strukturelle Kopplung spricht. Verbände sind Repräsentantenorganisationen, die tatsächlich zwischen den Leistungserwartungen verschiedener Funktionssysteme vermitteln, aber dadurch werden sie noch nicht zur strukturellen Kopplung. Auch Luhmann nennt an einer Stelle Verbände, Konversationskreise und amerikanische Anwaltskanzleien als Vermittler zwischen den Erwartungen der Funktionssysteme und stellt zur Diskussion, ob es sich dabei um strukturelle Kopplungen handeln könnte (Luhmann 2000a, 397f.). Die Vermittlerfunktion, die den Organisationen zugeschrieben wird, macht nicht deutlich, warum es sich um eine strukturelle Kopplung handeln soll. Wenn strukturelle Kopplungen Einrichtungen sind, die anzeigen, daß sich jeweils das eine der gekoppelten Systeme in seinen Strukturen auf das andere System verläßt und umgekehrt, dann widerspricht das einer Vermittlerfunktion. So vermittelt die Verfassung nicht zwischen Politik und Recht, der Vertrag nicht zwischen Recht und Wirtschaft und die Universität nicht zwischen Wissenschaft und Erziehung. „Vermittlungsorganisationen“ sind eine Notwendigkeit in der funktional differenzierten Gesellschaft und für diese Aufgabe kommen wiederum sehr viele

¹⁴ Das Spezifische der Verfassung besteht darin, „daß die Verfassung eine rechtliche Lösung des Selbstreferenzproblems des politischen Systems und zugleich eine politische Lösung des Selbstreferenzproblems des Rechtssystems ermöglicht“ (Luhmann 1990, 202).

Organisationen in Frage. Nimmt man das Argument der Multireferenz ernst, so könnte man, zugespitzt formuliert, jede Organisation als Vermittlerorganisation ansehen. Aber auch ohne diese Zuspitzung finden sich viele Organisationen, die diese Aufgabe erfüllen. Organisationen, die selbst eine strukturelle Kopplung von Funktionssystemen darstellen, sind allerdings schwieriger auszumachen. Die Diakonie, Finanzämter, Technologieunternehmen, Medienkonzerne oder Verfassungsgerichte machen den Eindruck, als könnten sie strukturelle Kopplungen sein, da sich in ihnen zwei (oder mehrere) Funktionssysteme treffen und diese Organisationen z. T. auch zwischen den Logiken vermitteln. Aber Organisationen, die Kopplungssysteme sind, müssten folgende Kriterien erfüllen: sie müssten die Lösung für die Selbstreferenzprobleme der gekoppelten Systeme sein und sie dürfen kein „Zwischen“ den Systemen sein, sondern müssten von beiden Systemen gleichermaßen, aber auf je eigene Weise in Anspruch genommen werden. Organisationen, die diese Kriterien erfüllen, sind, mit Ausnahme der Universität, nur schwer zu identifizieren. Luhmann führt weiterhin Verfassungsgerichte und Zentralbanken als strukturelle Kopplungen an (Luhmann 2000a, 398). Nach der hier vorgeschlagenen Unterscheidung, stellen sie aber Beispiele für den dritten Fall dar: sie sind Vermittler struktureller Kopplung.

Organisation als Vermittler struktureller Kopplung

Ähnlich wie die Verfassungsgerichte, stellen auch Finanzämter selbst keine strukturelle Kopplung von Politik und Wirtschaft dar, sind aber unerlässlich für die Realisierung der strukturellen Kopplung der beiden Systeme über Steuern. Finanzämter sind vielmehr Organisationen, die der Vermittlung der strukturellen Kopplung zweier Funktionssysteme dienen. Damit ist etwas anderes gemeint, als daß Organisationen eine notwendige Voraussetzung für strukturelle Kopplungen sind. Denn hier geht es um Organisationen, die sich auf eine strukturelle Kopplung und ihre Umsetzung beziehen oder als Träger dieser strukturellen Kopplung ausgemacht werden können. Dies ist selbstverständlich nicht ihre einzige Funktion, aber unter der Beobachtungsperspektive der strukturellen Kopplung kann ihnen diese Funktion zugeschrieben werden. Die erwähnten Finanzämter sind nur ein Beispiel dafür, wie sich Organisationen auf die Umsetzung einer ganz bestimmten strukturellen Kopplung beziehen. Hier ist schon fast im Titel der Organisation zu lesen, daß es um die Vermittlung zwischen den Erwartungen zweier Funktionssysteme geht. Allerdings mit der Besonderheit, daß diese Funktionssysteme über die Einrichtung der Steuern strukturell gekoppelt sind. Somit geht es eben nicht nur um die Vermittlung von unterschiedlichen Erwartungen, sondern es geht um die Vermittlung und Umsetzung der strukturellen Kopplung. Ähnlich könnten dann auch Verfassungsgerichte als Organisationen angesehen werden, die der Vermittlung der

strukturellen Kopplung von Recht und Politik über die Verfassung dienen. Verfassungsgerichte und Finanzämter ermöglichen die Realisierung der strukturellen Kopplung und sind damit Ausdruck der strukturellen Kopplung. Sie sind selbst nicht als strukturelle Kopplung anzusehen, erscheinen aber auf den ersten Blick als solche, da sie die strukturelle Kopplung tragen und innergesellschaftlich als Adressat fungieren. Da Organisationen die Adressaten der Kommunikation zwischen den Funktionssystemen sind, werden sie zunächst als strukturelle Kopplung wahrgenommen. Legt man aber einen strikten Begriff von struktureller Kopplung zugrunde, erfüllen die meisten Organisationen die Kriterien nicht.

Weiterhin gibt es Organisationen, die sich auf die aus der strukturellen Kopplung notwendig gewordenen Übersetzungsleistungen beziehen. „Die strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Recht führt zur Entstehung einer vielgestaltigen Peripherie von Organisationen, die Kommunikation aus der wirtschaftlichen so in rechtliche Codierung übersetzen, daß ein Rechtsereignis [...] einen Unterschied macht“ (Hutter 1998, 549). Hier wären Anwaltskanzleien zu nennen, die, ebenso wie die unternehmenseigenen Rechtsabteilungen dafür sorgen, daß Verträge überhaupt zustande kommen und so Transaktionen ihre rechtliche Absicherung erfahren. Umgekehrt sorgen sie auch für die Anschlußfähigkeit der Kommunikation, da das Ereignis in beiden Systemen etwas verschiedenes bedeutet, aber selbstverständlich das gleiche Ereignis ist. Dies macht Übersetzungsleistungen erst notwendig, wobei aber der Fall des Vertrags zeigt, daß neben Organisationen vor allem Professionen hier wichtige Übersetzungsleistungen erbringen.¹⁵ Eine Organisationsform, die eben diese beiden Aspekte der Profession und Organisation im Hinblick auf Übersetzungsleistungen verbindet, sind die von Hutter (1989) analysierten Konversationskreise für Arzneimittelpatente.

Neben den Übersetzungsleistungen von Organisationen gibt es noch eine weitere Funktion, die sich (im weitesten Sinne) als Vermittlung von strukturellen Kopplungen verstehen läßt. Organisationen sorgen dafür, daß strukturelle Kopplungen weltweit anschlufähig sind. Da die Funktionssysteme als weltumspannende Funktionssysteme zu verstehen sind, ist es notwendig, daß die Einrichtungen, die eine enge Verbindung zwischen Funktionssystemen herstellen, weltweit anschlufähig sind. Wie das Beispiel der Verfassung deutlich macht, kann es in der Ausgestaltung der strukturellen Kopplung regional bedingte Unterschiede geben, was aber in diesem Fall vor allem daran liegt, daß das Politiksystem eine starke regionale Differenzierung aufweist. Verträge hingegen sind Kommunikationsstrukturen, die weltweit anschlufähig sind und bei dieser Anschlußfähigkeit spielen Organisationen eine wichtige Rolle, wie im dritten Abschnitt ausgeführt wird. Auch diese dritte Variante der Bedeutung von Orga-

¹⁵ Organisationen verhelfen aber Professionen erst zu ihrem Erfolg. Und auch die Frage der Kommunikationsadresse läßt sich nur über Organisation beantworten.

nisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen der Funktionssysteme verweist wieder auf das Grundproblem, mit dem sich Funktionssysteme konfrontiert sehen: wie können angesichts turbulenter Umwelten stabile Beziehungen zu anderen Funktionssystemen gesichert werden? Zur Lösung dieses Problems tragen Organisationen als Vermittler der strukturellen Kopplung insofern bei, als sie sich auf die Umsetzung der strukturellen Kopplung beziehen. Die strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Politik über Steuern wird durch Finanzämter umgesetzt. Die Funktionssysteme verlassen sich also darauf, daß es Organisationen gibt, die sich auf die Umsetzung der strukturellen Kopplung konzentrieren. Damit ermöglichen Organisationen diese Form stabiler Beziehungen.

Von den drei aufgezeigten möglichen Bedeutungen der Formulierung „strukturelle Kopplung von Funktionssystemen über Organisation“, sollte die zuvor schon angesprochene Rolle von Organisationen als Vermittler zwischen den verschiedenen Logiken der Funktionssysteme strikt unterschieden werden. „Vermittlung“ zielt dabei zwar auf das gleiche Problem wie strukturelle Kopplung, ist aber eine andere Antwort darauf. Denn die Vermittlung zwischen den Leistungserwartungen und Leistungsbereitschaften der Funktionssysteme ist eine Funktion, die fast alle Organisationen erfüllen und bei der es sich nicht um notwendigerweise dauerhafte Einrichtungen handelt. Strukturelle Kopplungen hingegen sind dauerhafte Einrichtungen in der Umwelt der Systeme, auf die sich diese mit ihren Strukturen verlassen. Daß sie sich darauf verlassen, läßt sich, wie der Begriff schon zeigt, an ihren Strukturen ablesen. Dies ist in bezug auf den ständigen Leistungsaustausch zwischen den Funktionssystemen anders. Zwar sind fast alle Funktionssysteme auf Leistungen des Wirtschaftssystems angewiesen und das Wirtschaftssystem muß sich auf diese Erwartungen einstellen, aber nur an wenigen Funktionssystemen läßt sich erkennen, daß sie sich mit ihren Strukturen auf eine bestimmte Einrichtung verlassen, die sowohl von diesem Funktionssystem als auch vom Wirtschaftssystem gleichermaßen genutzt wird. Leistungserwartungen und Leistungsbereitschaften sind ebenso wie strukturelle Kopplungen Antworten auf Folgeprobleme der funktionalen Differenzierung. Aber es sind unterschiedliche Antworten, die für die Funktionssysteme auch unterschiedliche Chancen und Probleme mit sich bringen. Wenn man sich der vorgeschlagenen Unterscheidung der drei unterschiedlichen Bedeutungen von Organisationen im Zusammenhang mit der strukturellen Kopplung von Funktionssystemen anschließt, dann ist die bei Luhmann häufig zu findende Formulierung „strukturelle Kopplung von Funktionssystemen über Organisation“ als eine Zusammenfassung dieser möglichen Bedeutungen zu verstehen. Die vorgeschlagene Unterscheidung ist aber nur das Ergebnis einer genauen Lektüre der relevanten Textstellen in Luhmanns Werk. Um diese Unterscheidung zu erhärten, sollte Luhmanns Hinweis, „Wie weit Organisationen an diesen strukturellen Kopplungen beteiligt sind, müsste von

Fall zu Fall untersucht werden“ (Luhmann 2000a, 397) wieder ernst genommen werden; dies kann der vorliegende Text allerdings nicht leisten. In den vorstehenden Überlegungen ist ein relativ enger Begriff von struktureller Kopplung verwendet worden, der vielleicht an einigen Stellen zu strikt gefaßt worden ist. Damit sollte jedoch gezeigt werden, daß der Begriff auch und insbesondere für die Gesellschaftstheorie von großer Bedeutung ist, aber eine systematische Stelle nur dann besetzen kann, wenn man ihn zunächst eng faßt. Die Unterscheidung von Leistungsbezügen der Funktionssysteme und strukturellen Kopplungen ist daher für diesen engen Begriff sehr wichtig, da er nur dann notwendig wird. Denn der Begriff verweist darauf, daß es neben den Leistungsbezügen noch Beziehungen zwischen den Funktionssystemen gibt, die die Entwicklungen innerhalb der Funktionssysteme in einen engeren Zusammenhang bringen, da sie sich wechselseitig strukturell aufeinander verlassen. Die Folge davon ist ein structural drift in beiden Funktionssystemen. Dies läßt sich auch anhand der Globalisierungsentwicklungen in der Weltgesellschaft beobachten, denn hier weisen die Globalisierungsentwicklungen in einigen Funktionssystemen einen engeren Zusammenhang auf. Die Frage, ob dieser Zusammenhang auf strukturelle Kopplung über Organisationen zurückzuführen ist, wird im nächsten Abschnitt bearbeitet.

3.

Mit der Annahme, daß unter Globalisierungsbedingungen neue strukturelle Kopplungen „über“ Organisation entstehen, sollen im folgenden die drei zuvor skizzierten Bedeutungen dieser zusammenfassenden Formulierung zur Anwendung kommen. Der Zusammenhang zwischen der Globalisierung der Wirtschaft und der Globalisierung des Rechts wird hierzu als Beispiel dienen. Denn trotz der jeweiligen Eigenlogik der Globalisierungsprozesse in den Funktionssystemen, läßt sich gerade zwischen den Globalisierungsentwicklungen in Recht und Wirtschaft ein enger Zusammenhang beobachten und hier wird davon ausgegangen, daß dieser Zusammenhang auf Organisationen zurückzuführen ist.¹⁶ Unter der Annahme einer funktionalen Differenzierung der modernen Gesellschaft und der damit verbundenen Autonomie der Funktionssysteme, wirft die Beobachtung eines solchen Zusammenhangs allerdings einige

¹⁶ So steht auch die Globalisierung der Wissenschaft in bestimmter Hinsicht im engen Zusammenhang mit der Globalisierung der Wirtschaft, da ein großer Teil der Forschung in multinationalen Unternehmen stattfindet (Stichweh 1999). Ein möglicher Zusammenhang zwischen der Globalisierung der Wissenschaft und der Globalisierung des Rechts könnte z. B. darin bestehen, daß nationales Patentrecht für die aus internationalen Forschungsk Kooperationen entstandenen Ergebnisse keinen ausreichenden Patentschutz bietet.

Fragen auf. Und mit dem Hinweis, die Wirtschaft schaffe sich ihr eigenes (Praxis-)Recht (vgl. z. B. Stein 1995), kann sich die Systemtheorie nicht zufrieden geben, da Durchgriffsvorstellungen dieser Art der Annahme einer strikten Autonomie der Funktionssysteme widersprechen. Wenn es sich nicht um Einflußnahme handeln kann und das Recht nur nach seiner eigenen Logik operiert, wie erklärt sich dann der offensichtliche Zusammenhang zwischen den beiden Globalisierungsentwicklungen? Eine mögliche Erklärung könnte die Annahme liefern, daß unter Globalisierungsbedingungen neue strukturelle Kopplungen von Funktionssystemen relevant werden und zwar die „über“ Organisation.¹⁷ Dabei wird davon ausgegangen, daß Organisationen zugleich bestehende strukturelle Kopplungen sowohl verdichten als aber andere auch abschwächen.

Die Beobachtung eines Zusammenhangs zwischen den beiden Globalisierungsentwicklungen sollte aber nicht dazu verleiten, die Globalisierung des Rechts lediglich als eine Begleiterscheinung der Globalisierung der Wirtschaft anzusehen (so z. B. Shapiro 1993). Denn daß sich die Globalisierung des Rechts nach ihrer eigenen Logik vollzieht, zeigt schon das zur Zeit prominenteste Beispiel für ein Weltrecht, das jenseits von nationalstaatlicher oder internationaler Politik entstanden ist: die sogenannte *lex mercatoria*.¹⁸ Dabei handelt es sich um eine globale Rechtsordnung, die in einem autonomen Prozeß der Rechtsproduktion entstanden ist und sich ständig weiterentwickelt.¹⁹ Im engen Zusammenhang mit der *lex mercatoria* haben sich Schiedsgerichtsverfahren zur gängigen Institution der Konfliktlösung etabliert. So enthalten heute 90 Prozent der internationalen Verträge eine Schiedsklausel (Dezalay/Garth 1996). Schiedsgerichte sind eine weltweit anerkannte Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit und die *lex mercatoria* erfährt gerade in diesen Verfahren ihre Anwendung und Verbreitung.

Die *lex mercatoria* und die mit ihr im Zusammenhang entstandene internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verdeutlichen in besonderer Weise die Globalisierung des Rechts. Denn hier hat sich bereits ein globales Recht – im Sinne einer globalen Rechtsordnung – entwickelt, das in Verträgen und Schiedsverfahren angewendet und von staatlicher Rechtsprechung anerkannt wird, schriftlich fixiert wurde und einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist. Außerdem steht die

¹⁷ Wie schon zu Beginn erwähnt, werden mit dieser Annahme zwei Bemerkungen von Luhmann zusammengeführt, die sich in „Die Politik der Gesellschaft“ finden, dort aber nicht aufeinander bezogen werden.

¹⁸ Schon im Mittelalter gab es eine sog. *lex mercatoria*. Bei der handelte es sich um ein noch bis ins 18. Jahrhundert bestehendes Kaufmannsgewohnheitsrecht des interregionalen und internationalen Handels- und Wirtschaftsverkehrs. Die moderne *lex mercatoria* hat aber mit dieser Fassung fast nur noch den Namen gemeinsam (vgl. dazu Volckart/Mangels 1996). Mehr oder weniger synonym verwendete Begriffe lauten: *new law merchant*, autonomes Recht des Welt-handels oder *law of international commercial transactions*.

¹⁹ Die *lex mercatoria* dient vor allem der Regelung grenzüberschreitender Wirtschaftsverträge und Wirtschaftskonflikte. Aber auch im Dienstrecht international tätiger Manager findet sie Anwendung. Als globales Wirtschaftsrecht wurde sie 1994 mit den Unidroit-Prinzipien schriftlich fixiert und hat damit ihre Kodifizierung erfahren (Bonell 1997; Stein 1995).

Entwicklung dieses globalen Rechts im engen Zusammenhang mit Globalisierungsentwicklungen in anderen Funktionssystemen, insbesondere mit der Globalisierung der Wirtschaft. Der „Widerspruch zwischen der Internationalität des Handels und der Nationalität des Rechts“ (Blaurock 1993, 249) wird als der Hauptgrund für die Entwicklung der *lex mercatoria* angesehen. Denn die nationale Geltung des Rechts kann die Erwartungen und Ansprüche einer internationalen Wirtschaft nur unzureichend erfüllen. Hinzu kommt, daß Konflikte zunächst erst nationalisiert werden müßten, um überhaupt behandelt werden zu können (Berger 1996, 9). Aber nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch das materielle Recht selbst erfüllt nicht die Bedürfnisse der internationalen Wirtschaft. Komplexe Computersoftware erhält durch nationale Copyrightgesetze keinen angemessenen Schutz und im Bereich des Rückversicherungsgeschäftes gibt es keine adäquaten nationalen Regelungen, so daß hier auf selbstgeschaffene Regelungen ausgewichen wird, die von einem nationalen Recht losgelöst sind (Berger 1996, 14f.). Auch an den bestehenden kollisionsrechtlichen Möglichkeiten wird vor allem deren starke nationalstaatliche Ausrichtung kritisiert. Denn hier gibt es keine einheitlichen Lösungen für identische Konflikte, so daß fehlende Sicherheit und fehlende Vorhersehbarkeit und Willkür des Verfahrens die Hauptkritikpunkte sind (Stein 1995, 19f.). Nationales Recht wird in Bezug auf die Erfordernisse der Weltwirtschaft als veraltet und zu rigide angesehen.

Auf die Einschränkungen, die die Weltwirtschaft sowohl in ökonomischer als auch in rechtlicher Hinsicht durch unangemessene rechtliche Rahmenbedingungen erfährt, wird in der Rechtspraxis mit der Herauslösung der internationalen Vertrags- und Organisationsbeziehungen aus den starren nationalen Rechtsordnungen reagiert. In der Praxis zeigen sich zwei Möglichkeiten der Denationalisierung: zum einen komplexe international einheitliche materiellrechtliche Gestaltungsformen und zum anderen Ausweichen in die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (Stein 1995, 35). Die Regelungen des so entstehenden Praxisrechts sind weitaus ausführlicher und spezifischer als die nationalstaatlicher Rechtsangebote. Der Grund für die Entstehung von Normen, die globale Gültigkeit haben, aber nicht mehr einem nationalen Rechtssystem ausschließlich zugerechnet werden können, ist darin zu sehen, daß die globale Wirtschaft einen Normbedarf entwickelt, der von nationalen Rechtssystemen nicht mehr befriedigt werden kann (Teubner 2000).

Geht man von der Annahme einer eigenen Globalisierungslogik des Rechtssystems aus, die aber im Zusammenhang mit den Globalisierungsentwicklungen in anderen Funktionssystemen steht, dann tauchen ganz andere Fragen auf als die, die in einem großen Teil der rechtswissenschaftlichen Diskussion um die Globalisierung des Rechts bislang gestellt wurden. Die Möglichkeiten einer globalen Konfliktlösung und globalen Rechtsprechung sind dann der Problembezug der Globalisierung des Rechts. Wie Teubner (2000) aber sehr deutlich herausstellt, vollzieht sich die Globalisierung des Rechts gerade deshalb an den

Rändern des Rechtssystems, also in den Kontaktzonen zu anderen Funktionssystemen. Die *lex mercatoria* ist dafür ein besonders geeignetes Beispiel: in den Kommunikationsbeziehungen zwischen Rechts- und Wirtschaftssystem wird die Diskrepanz zwischen der Nationalität des Rechts und der Globalität ökonomischen Handels mehr als deutlich. Die zwei Möglichkeiten der Denationalisierung – Vertragsgestaltung und Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit – zeigen deutlich, daß das Rechtssystem hier seine eigenen Globalisierungsleistungen vollzieht, die sich aber auf die Globalisierungsentwicklungen eines anderen Funktionssystems, der Wirtschaft, beziehen. Für die Eigenlogik der Rechtsglobalisierung spricht auch, daß die beiden Globalisierungsausprägungen (Vertragsgestaltung und Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit) wechselseitig aufeinander verweisen, und so ihre Etablierung als globale Strukturen jeweils unterstützen. Hier wird deutlich, daß das Rechtssystem seine eigenen Strukturen ausbildet und weiterhin auch eigene Operationen zur Sicherung und Durchsetzung dieser Strukturen entwickelt. Dies sind nur systemeigene Kommunikationen, die zwar auf fremde Organisationen in der Durchsetzung zurückgreifen können, in der Kommunikation aber strikt dem Rechtssystem angehören.

Vor diesem Hintergrund muß die Formulierung, bei der *lex mercatoria* handele es sich um „das selbstgeschaffene Praxisrecht der globalen Wirtschaft“²⁰ als stark verkürzend betrachtet werden. Zwar stehen die Globalisierung der Wirtschaft und die Globalisierung des Rechts offensichtlich in einem engen Zusammenhang, jedoch setzt nicht die Wirtschaft das Recht, das sie benötigt. Der Zusammenhang zwischen den beiden Globalisierungsentwicklungen muß also komplizierter sein.²¹ Der Begriff der strukturellen Kopplung liegt auch hier als Erklärung nahe, da er sich immer dann eignet, wenn sich in zwei Funktionssystemen Entwicklungen beobachten lassen, die in einem offensichtlichen Zusammenhang stehen. In bezug auf die Globalisierung von Wirtschaft und Recht sind es vor allem die strukturelle Kopplung über Eigentum und Vertrag und die Rolle von Organisationen, wie multinationalen Unternehmen, Formulating Agencies und Schiedsgerichten, die näher betrachtet werden müssen.

Die Globalisierung der Wirtschaft führt aufgrund der zunehmenden Virtualisierung des Eigentums und der Entmaterialisierung der Güter (Hutter 2001) dazu, daß die Bedeutung der strukturellen Kopplung von Wirtschaft und Recht durch das Eigentum zurückgeht. Mit der Zweitcodierung der ausdifferenzierten Geld-Wirtschaft durch Zahlung bzw. Geld (Luhmann 1993, 453ff.), tritt die

²⁰ Eine Formulierung, die sich insbesondere in der Arbeit von Stein (1995) sehr häufig findet, aber in der gesamten Diskussion von den „Befürwortern“ der *lex mercatoria* gerne verwendet wird.

²¹ Und wie Teubner (2000) deutlich macht, liegt in der Konzentration auf das Verhältnis von Recht und Wirtschaft im Globalisierungsprozeß eine Gefahr der Verkürzung, da die Globalisierung des Rechts im Kontext der Weltgesellschaft stattfindet und somit vielfältige Beziehungen zwischen den Funktionssystemen die Globalisierung des Rechts vorantreiben.

Erstcodierung durch das Eigentum hinter der Zweitcodierung zurück. Selbstverständlich bleibt die Unterscheidung von Eigentum und Nicht-Eigentum grundlegend für die Wirtschaft, jedoch macht gerade die New Economy deutlich, daß Fragen nach den Eigentümern für die Wirtschaftsentwicklung oft zweitrangig sind. Die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit (und sei dies nur virtuell) steht im Vordergrund. Mit der Durchsetzung der Zweitcodierung Geld fallen aber in jeder Transaktion die Operationen Geldzahlung und Gütertransfer auseinander. Hier sichert der Vertrag, daß dieser Zusammenhang stets gewahrt wird (Baecker 1988, 119). Nun zeigt sich gerade unter Globalisierungsbedingungen, daß die Bedeutung des Vertrags zur Sicherung der Wirtschaftskommunikation deutlich angestiegen ist. Nicht nur der zugenommene Umfang der Vertragswerke ist ein Hinweis auf die gestiegene Bedeutung von Verträgen. Globale Anwaltskanzleien, die sich nur mit der Gestaltung internationaler Vertragsabschlüsse beschäftigen, gewachsene Rechtsabteilungen der multinationalen Unternehmen und Schiedsgerichte, die sich auf die Schlichtung von Vertragsproblemen beziehen, sind weitere Hinweise für die herausragende Bedeutung von Verträgen unter Globalisierungsbedingungen. Dabei sieht Teubner es aber als grobe Verkürzung an, den Vertrag nur als „rechtliche Formalisierung einer ökonomischen Transaktion“ zu verstehen (Teubner 1998, 235). Die neue Bedeutung des Vertrags besteht dann darin, daß er in eine Vielzahl von Verträgen zerfällt und so unterschiedliche Diskurse zusammenbringt. Genau dies ist ein weiterer Hinweis auf die strukturelle Kopplung von Recht und Wirtschaft über den Vertrag. Teubner weitet dieses Moment auch auf andere Funktionssysteme aus, indem er davon ausgeht, daß der Vertrag neben der ökonomischen Transaktion und dem rechtlichen Schuldverständnis auch eine produktive Vereinbarung betrifft (Teubner 1998, 244f.). Auch abgesehen von dieser Erweiterung etabliert Teubner damit eine neue Bedeutung des Vertrags, die unter Globalisierungsbedingungen dazu führt, daß der Vertrag als eigene Rechtsquelle angesehen werden kann. Zur Stärkung der Bedeutung des Vertrags als strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Recht im Zuge der Globalisierung tragen multinationale Unternehmen, Schiedsgerichte und Formulating Agencies bei. Diese Organisationen schließen bzw. formulieren Verträge oder beziehen sich mit ihren Leistungen auf die Verträge, die von Organisationen geschlossen werden. Dies ist der Grund dafür, daß gerade diese Organisationen in den Blick geraten, wenn man nach Organisationen fragt, die für strukturelle Kopplungen in Frage kommen. Denn die neuen strukturellen Kopplungen „über“ Organisation ersetzen nicht die bisherigen, sondern schwächen (Eigentum) oder stärken (Vertrag) bereits vorhandene. Deshalb ist es auch hier erforderlich, genauer zu fragen, um welche Varianten der strukturellen Kopplung über Organisation es sich hier handelt.

Multinationale Unternehmen sind dabei die treibenden Rechtsglobalisierer, denn ihre globale Strukturen und Aktivitäten führen dazu, daß die national-

staatlichen Rechtsrahmen für viele ökonomische Transaktionen nicht mehr angemessen sind (Robé 1997; Muchlinski 1995). Die Globalisierung der ökonomischen Aktivitäten führt in der Folge zur Globalisierung des Vertrags im Sinne einer Globalisierung von Vertragsstandards. Dies begründet die Rolle von multinationalen Unternehmen als Vermittler der strukturellen Kopplung von Recht und Wirtschaft über den Vertrag. Multinationale Unternehmen sind selbst kein Kopplungssystem, aber sie sind insofern ein Beispiel für eine neue strukturelle Kopplung über Organisation im Zuge der Globalisierung als sie die schon bestehende Kopplung über Vertrag noch verstärken. Sie sorgen dafür, daß Verträge geschlossen werden, also diese Form der Kommunikation zur Anwendung kommt und sind somit ein Beispiel für *Organisation als Vermittler struktureller Kopplung*, da sie ihre Kommunikation zur Vermittlung und Realisierung der strukturellen Kopplung Vertrag zur Verfügung stellen.

Die globalen Beziehungen der Wirtschaftsunternehmen führen dazu, daß globale Möglichkeiten der Konfliktlösung gefunden werden müssen, da im nationalstaatlichen Kontext keine angemessenen Verfahren zur Verfügung stehen. Die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit²² und mit ihr die *lex mercatoria* bieten hier eine Alternative, die heute zur gängigen Praxis geworden ist. Schiedsgerichte, die der globalen Konfliktlösung dienen, sind ebenfalls selbst kein Kopplungssystem. Aber sie stellen die strukturellen Voraussetzungen für die strukturelle Kopplung von Recht und Wirtschaft bereit. Denn die rechtsbindende Gültigkeit von Verträgen ist nur dann gesichert, wenn es auch eine Adresse für den Fall des Vertragsbruchs gibt. Schiedsgerichte sind eine Alternative zu staatlichen Gerichten und ermöglichen die Konfliktlösung zwischen Vertragsparteien ohne auf ein bestimmtes nationalstaatliches Rechts angewiesen zu sein. Somit sind sie ein Beispiel für *Organisation als Voraussetzung für strukturelle Kopplung*.

Formulating Agencies sind zwischenstaatliche oder private Wirtschafts- bzw. Rechtsorganisationen, die – neben den Branchenorganisationen – regelmäßig Empfehlungen zur Vertragsgestaltung herausgeben.²³ Formulating Agencies sind der dritte Organisationstyp, der neben multinationalen Unternehmen und

²² Die Bereiche, in denen die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit zur Anwendung gelangt, bilden insgesamt ein sehr breites Spektrum: von Handelskonflikten zwischen Staaten bis hin zu Handels- und Wirtschaftskonflikten zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Einzelpersonen oder Unternehmen und Staaten (Blessing 1992, 79; Redfern/Hunter 1991, 39ff.). Die Mehrheit aller internationalen Schiedsverfahren entfällt dabei auf die Konfliktlösung zwischen Unternehmen. Neben den etablierten Schiedsgerichten, wie dem der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris, der American Arbitration Association in New York, den Schiedsgerichten der Handelskammern in Stockholm, Zürich, Genf und Wien oder dem London Court of International Arbitration gibt es auch viele ad hoc stattfindende Schiedsgerichte, die keiner Verfahrensordnung eines bereits etablierten Schiedsgerichts unterliegen.

²³ Dazu zählen z.B. die United Nations Commission on International Trade (UNCITRAL) in Wien und das International Institute for the Unification of Private Law (Unidroit) in Rom.

Schiedsgerichten als neue strukturelle Kopplung über Organisation in Frage kommt. Ähnlich den von Hutter (1989) untersuchten Konversationskreisen wirken sie auf den ersten Blick, als seien sie als Kopplungssystem zu verstehen. Jedoch sind sie kein Beispiel für *Organisation als strukturelle Kopplung*. Denn auch sie erfüllen die Kriterien dafür nicht. Formulating Agencies sind aber eine wichtige Voraussetzung für die Geltung von Verträgen unter Globalisierungsbedingungen. Denn sie sorgen dafür, daß die jeweils neuen Entwicklungen im Bereich des globalen Rechts und insbesondere der Vertragsgestaltung schriftlich fixiert und von Experten ausgearbeitet werden. Zugleich vermitteln sie mit dieser Arbeit aber auch zwischen Rechts- und Wirtschaftskommunikation. Hier sieht man eine deutliche Ähnlichkeit zu den Konversationskreisen, die in bezug auf einen ganz bestimmten Rechtsbereich diese Vermittlerrolle übernommen haben. Aber Formulating Agencies vermitteln auch die strukturelle Kopplung von Recht und Wirtschaft über den Vertrag. Denn indem sie mit ihrer Arbeit dafür sorgen, daß Verträge überhaupt globale Gültigkeit haben können, stärken sie die Bedeutung des Vertrags und tragen zur Globalisierung des Vertrags bei. Somit sind Formulating Agencies ein Beispiel für *Organisation als Voraussetzung für strukturelle Kopplung* und für *Organisation als Vermittler struktureller Kopplung*.

Wenn man nach dem Zusammenhang zwischen der Globalisierung des Rechts und der Globalisierung der Wirtschaft fragt, fällt der Blick zunächst auf Organisationen, die diesen Zusammenhang in unterschiedlicher Weise herstellen. Deshalb liegt die Annahme nahe, daß unter Globalisierungsbedingungen neue strukturelle Kopplungen „über“ Organisationen entstehen. Bei genauerem Hinsehen stellt man allerdings fest, daß in dem hier nur äußerst knapp skizzierten Fall die Organisationen nicht selbst als strukturelle Kopplung von Wirtschaft und Recht zu verstehen sind. Sie sind keine neuen Kopplungssysteme, sondern sie beziehen sich in unterschiedlich enger Weise auf die strukturelle Kopplung über den Vertrag. Dadurch wird der Vertrag als strukturelle Kopplung verstärkt und nicht ersetzt. Neue strukturelle Kopplungen über Organisationen sind im vorliegenden Beispiele also nur in zwei der drei Möglichen Bedeutungen dieser Formulierung zu verstehen: Organisation als strukturelle Voraussetzung für strukturelle Kopplung und Organisation als Vermittler struktureller Kopplung. Damit wird wiederum deutlich, daß die Formulierung „strukturelle Kopplung über Organisation“ einen sehr zusammenfassenden Charakter hat. Zwar wird die Rolle von Organisationen im Zusammenhang mit strukturellen Kopplungen stark betont, aber es bleibt offen, in welcher Weise Organisationen beteiligt sind.

Literatur

- Baecker, Dirk (2000): Eine bestimmt unbestimmte Gesellschaft. *Ethik und Sozialwissenschaften* 11, 209-212.
- Baecker, Dirk (1994): Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft. *Zeitschrift für Soziologie* 23, 93-110.
- Baecker, Dirk (1988): Information und Risiko in der Marktwirtschaft. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Berger, Klaus Peter (1996): Formalisierte oder „schleichende“ Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts. Zu den methodischen und praktischen Grundlagen der *lex mercatoria*. Berlin/New York: de Gruyter.
- Blaurock, Uwe (1993): Übernationales Recht des internationalen Handels. *Zeitschrift für europäisches Privatrecht*, 247-267.
- Blessing, Marc (1992): Globalization (and Harmonization?) of Arbitration. *Journal of International Arbitration* 9, 79-89.
- Brodocz, André (1996): Strukturelle Kopplung durch Verbände. *Soziale Systeme* 2, 361-387.
- Bonell, Michael Joachim (1997): The UNIDROIT principles of international commercial contracts: Towards a new *lex mercatoria*? *Revue du droit des affaires internationales/International Business Law Journal* 2, 145-187.
- Dezalay, Yves/Garth, Bryant G. (1996): *Dealing in Virtue. International Commercial Arbitration and the Construction of a Transnational Legal Order*. Chicago: University of Chicago Press.
- Hutter, Michael/Teubner, Gunther (1994): Der Gesellschaft fette Beute. *Homo juridicus* und *homo oeconomicus* als kommunikationserhaltende Fiktionen. S. 110-145 in: P. Fuchs/A. Göbel (Hg.), *Der Mensch – das Medium der Gesellschaft?* Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hutter, Michael (1989): Die Produktion von Recht. Eine selbstreferentielle Theorie der Wirtschaft. Tübingen: Mohr.
- Hutter, Michael (1998): Über den Unterschied, den Gesellschaftstheorie für eine Wirtschaftstheorie machen kann. *Rechtshistorisches Journal* 17, 547-557.
- Hutter, Michael (2001): Die Entmaterialisierung des Wertschöpfungsprozesses. S. 35-48 in: ders. (Hg.), *e-conomy 2.0*. Marburg: Metropolis.
- Lieckweg, Tania/Wehrsig, Christof (2001): Organisationen und Funktionssysteme der Gesellschaft. Hinweise für eine Gesellschaftstheorie der Organisation. S. 39-60 in: V. Tacke (Hg.), *Organisation und Differenzierung*. Opladen: Westdeutscher Verlag. (im Erscheinen)
- Luhmann, Niklas (1987): Zwischen Gesellschaft und Organisation. Zur Situation der Universitäten. S. 202-211 in: ders., *Soziologische Aufklärung 4. Beiträge zur Theorie funktionaler Differenzierung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1988): *Organisation*. S. 165-185 in: G. Ortman/W. Küpper (Hg.), *Mikropolitik*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1990): Verfassung als evolutionäre Errungenschaft. *Rechtshistorisches Journal* 9, 176-220.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997): *Die Gesellschaft der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2000a): *Organisation und Entscheidung*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (2000b): *Die Politik der Gesellschaft*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Muchlinski, Peter (1995): *Multinational Enterprises and the Law*. Oxford: Blackwell.
- Redfern, Alan/Hunter, Martin (1991): *Law and Practice of International Commercial Arbitration*. London: Sweet & Maxwell.
- Robé, Jean-Philippe (1997): *Multinational Enterprises and the Law*, in: G. Teubner (ed.), *Global Law Without a State*. Dartmouth: Aldershot.
- Shapiro, Martin (1993): The Globalization of Law. *Indiana Journal of Global Legal Studies* 1, 37-64.
- Stein, Ursula (1995): *Lex mercatoria: Realität und Theorie*. Frankfurt a. M.: Klostermann.
- Stichweh, Rudolf (1999): Globalisierung von Wirtschaft und Wissenschaft: Produktion und Transfer wissenschaftlichen Wissens in zwei Funktionssystemen der modernen Gesellschaft. *Soziale Systeme* 5, 27-39.

- Teubner, Gunther (2000): Privatregimes: Neo-Spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft? S. 437-453 in: Simon, D., Weiss, M. (Hg.): *Zur Autonomie des Individuums. Liber Amicorum Spiros Simitis*. Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther (1998): Vertragswelten: Das Recht in der Fragmentierung von Private Governance Regimes. *Rechtshistorisches Journal* 17, 234-265.
- Volckart, Oliver/Mangels, Angela (1996): Has the Modern *Lex Mercatoria* Really Medieval Roots? *Diskussionsbeitrag 08-96 des Max-Planck-Institutts zur Erforschung von Wirtschaftssystemen*.
- Wehrsig, Christof/Tacke, Veronika (1992): Funktionen und Folgen informatisierter Organisationen. S. 219-239 in: T. Malsch/U. Mill (Hg.), *ArBYTE. Modernisierung der Industriesoziologie?* Berlin: sigma.
- Weick, Karl E. (1985): *Der Prozeß des Organisierens*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Tania Lieckweg, Lehrstuhl für Theorie der Wirtschaft und ihrer Umwelt
 Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Universität Witten/Herdecke
 Alfred-Herrhausen-Str. 50, D-58448 Witten
 tania.lieckweg@uni-wh.de